



Mitgliedsbeitrag

Beitragsberechnung 2019

Der Mitgliedsbeitrag für **Ordentliche Mitglieder** setzt sich zusammen aus

- Grundbeitrag
- Sonderbeitrag Image-Kampagne
- Arbeitswertbeitrag auf der Grundlage der Arbeitswertmeldungen an die Berufsgenossenschaft. Herangezogen werden die zwei Jahre zurückliegenden Arbeitswerte. Ordentliche Mitglieder zahlen 0,475 % aus diesem Arbeitswert – bis zu der Arbeitswert-Obergrenze.

Der Mitgliedsbeitrag für **Außerordentliche Mitglieder** setzt sich zusammen aus

- Grundbeitrag
- Arbeitswertbeitrag auf der Grundlage der Arbeitswertmeldungen an die Berufsgenossenschaft. Herangezogen werden die zwei Jahre zurückliegenden Arbeitswerte. Außerordentliche Mitglieder zahlen 0,475 % aus diesem Arbeitswert – bis zu der Arbeitswert-Obergrenze.

| | | |
|----------|---|-----------------|
| A | Grundbeitrag | 975,00 € |
| B | Sonderbeitrag Image-Kampagne (in den Jahren 2017, 2018, 2019) nur Ordentliche Mitglieder | 430,00 € |
| C | Arbeitswert-Beitrag aufgrund Meldung der Berufsgenossenschaft für das vorletzte Jahr | |
| | 1. Mindestlohn BG je UN lt. Übersicht AW Nachweis 2017 | 21.420,00 € |
| | 2. Arbeitswert-Obergrenze pro Betrieb (maximaler Arbeitswert, der für die Beitragsberechnung herangezogen wird) | 2.278.525,97 € |
| | Arbeitswert-Hebesatz Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder | 0,475 % |

Beispiel für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages (Ordentliches Mitglied):

| | | |
|---|--|---------------------|
| A | Grundbeitrag 2019 | 975,00 € |
| B | Sonderbeitrag PR-Kampagne (im Jahr 2019) | + 430,00 € |
| C | Arbeitswert-Beitrag (z. B. 0,475 % von 100.000,00 € Bruttolohnsumme 2017) (Arbeitswerte lt. Meldung an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel) | + 475,00 € |
| Jahresbeitrag insgesamt für 2019 (bei 100.000,00 € Bruttolohnsumme) | | = 1.880,00 € |
| Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird der Mitgliedsbeitrag ab Mitte Mai eines Kalenderjahres in 8 gleichen Beitragsraten (Mai bis Dezember) abgebucht. | | 235,00 € |

Bei Aufnahme in den Verband nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres wird nur der anteilige Jahresbeitrag (1/12 des Jahresbeitrages pro Mitgliedschaftsmonat) in Rechnung gestellt.

| | |
|--|----------------|
| Betrieblicher Unterstützungsfonds <i>(einmaliger Beitrag zu Beginn der Mitgliedschaft)</i> Der Fonds wird vom BGL verwaltet. Der BGL stellt den Fondsbeitrag jeweils bei Beginn der Mitgliedschaft in Rechnung. Der Beitrag beträgt pro Beschäftigtem bis 3 Beschäftigte jedoch pauschal | 13,00 € |
| | 55,00 € |